

# Konzept Marktüberwachung

## Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) (energieverbrauchsrelevante Produkte, Pkw, Reifen)

Stand: 28.02.2018

### Inhaltsverzeichnis

1	Präambel .....	3
2	Grundsätze und Rahmenbedingungen der Marktüberwachung.....	4
3	Beteiligte am Marktgeschehen .....	5
4	Struktur und Aufgaben der zuständigen Behörden und Stellen .....	8
4.1	Aufgaben des Bundes.....	8
4.2	Aufgaben der Länder.....	9
4.2.1	Ressortzuständigkeiten in den Ländern .....	9
4.2.2	Örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörden in den Ländern .....	11
4.3	Struktur der Marktüberwachung im Bereich des Energieverbrauchs- kennzeichnungsrechts .....	12
4.4	Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden .....	13
4.5	Beauftragung und Beileihung .....	14
5	Strategische Ansätze der Marktüberwachung .....	14
5.1	Überwachung .....	14
5.1.1	Reaktive Marktüberwachung .....	15
5.1.2	Aktive Marktüberwachung .....	15
5.2	Informieren und Beraten — Flankierende Maßnahmen.....	16
5.3	Informationsquellen.....	17

6	Qualifizierung des Personals .....	17
7	Koordination der Marktüberwachung/organisatorische Maßnahmen .....	18
8	Zusammenarbeit mit dem Zoll .....	19
9	Austausch von Informationen unter den Marktüberwachungsbehörden.....	19
10	Koordinierung der Amtshilfe in Deutschland und Europa .....	20
11	Kooperation und Dialog insbesondere mit EU-Gremien, anderen ADCO-Gruppen, Prüfstellen, Umweltverbänden und Verbraucherschutzbehörden .....	20
12	Fortschreibung .....	20

# 1 Präambel

Regelungen über die europaweit einheitliche Energieverbrauchskennzeichnung existieren in drei übergeordneten Produktbereichen und kennzeichnen zugleich den Anwendungsbereich des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) als dem nationalen Umsetzungsgesetz:

- energieverbrauchsrelevante Produkte i.S.d. Richtlinie 2010/30/EU,
- Pkw i.S.d. Richtlinie 1999/94/EG,
- Reifen i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1222/2009, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 228/2011.

Das Instrument der Energieverbrauchskennzeichnung hat auf europäischer Ebene seinen Ursprung in der Richtlinie 92/75/EWG. Mit der Richtlinie 92/75/EWG wurden erstmals europaweit einheitliche Vorgaben für die Angabe des Energieverbrauchs und die Verwendung einer farbigen Effizienzskala für den Bereich der Haushaltsgeräte gemacht. Auf der Grundlage dieser Richtlinie wurden seit 1998 schrittweise Effizienzlabel für acht Haushaltsgeräte eingeführt.

Im Jahr 2010 wurde die bestehende Richtlinie 92/75/EWG durch die Richtlinie 2010/30/EU ersetzt und in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Nunmehr können neben energieverbrauchenden Produkten auch sog. energieverbrauchsrelevante Produkte erfasst sein. Die Entscheidung, welche Produktgruppe ein Effizienzlabel erhält, trifft weiterhin die EU-Kommission durch den Erlass von produktspezifischen Verordnungen, die im nationalen Recht unmittelbar und direkt gelten.<sup>1</sup> Sie bilden den Gegenstand der Marktüberwachung.

Zielsetzung einer europaweit einheitlichen Regelung zur Verbrauchskennzeichnung ist die Steigerung der Energieeffizienz im Produktbereich und die Herstellung der Wettbewerbsgleichheit im EU-Binnenmarkt. Durch EU-weit einheitliche Vorgaben sollen Handelshemmnisse durch unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten beseitigt und ein fairer Wettbewerb innerhalb des EU-Binnenmarktes gefördert werden.

Die Regelungen zur Energieverbrauchskennzeichnung stehen in inhaltlich engem Zusammenhang zu den sog. Mindesteffizienzanforderungen nach der Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) und sollten daher auch bei der Marktüberwachung gemeinsam betrachtet werden.

Neben dem Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte existieren zwei weitere Produktkategorien mit vergleichbaren EU-weit einheitlichen Vorgaben:

- die Kennzeichnung neuer Pkw i.S.d. Richtlinie 1999/94/EG und
- die Kennzeichnung von Reifen i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1222/2009, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 228/2011.

---

<sup>1</sup> Vgl. für energieverbrauchsrelevante Produkte [www.evpg.bam.de/de/produktgruppen](http://www.evpg.bam.de/de/produktgruppen)

Dieses Konzept wurde von den Bundesländern unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung entwickelt und im Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG/ EnVKG beraten. Das Konzept stellt eine Richtschnur für die Marktüberwachung nach dem EnVKG dar. Es ist nicht abschließend und verbindlich. Das Konzept wird weiterentwickelt und fortgeschrieben.

## **2 Grundsätze und Rahmenbedingungen der Marktüberwachung**

Die harmonisierten Vorschriften für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt sehen keine staatlichen Zulassungen oder Prüfungen als Voraussetzung für den Marktzugang vor. Wirtschaftsakteure müssen eigenverantwortlich sicherstellen, dass ihre Produkte allen einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts entsprechen. Als Gegengewicht zu dieser liberalen Marktzugangsregelung ist eine effektive Marktüberwachung erforderlich, mit der erreicht werden soll, dass Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen nachkommen und dass Produkte auf dem Markt ordnungsgemäß bereitgestellt werden. So kann einerseits ein EU-weit einheitliches, hohes Niveau hinsichtlich der Einhaltung geltender Anforderungen sichergestellt werden, andererseits wird ein fairer Wettbewerb gewährleistet.

Die Marktüberwachung im Bereich des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts soll die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben des EU-Effizienzlabel kontrollieren und so einerseits zur Erreichung der Energieeffizienzziele beitragen. Damit wird auch dem berechtigten Interesse der Hersteller und Importeure nach einem Schutz vor unlauteren Wettbewerbspraktiken gedient und die Wettbewerbsfähigkeit der im Geltungsbereich des EnVKG agierenden Industrie gestärkt.

Ein ebenso großes Interesse an der Durchsetzung der Vorgaben für ein Effizienzlabel haben die Öffentlichkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und der Verbraucher, der aus wirtschaftlichen Gründen daran interessiert ist, dass die von den Herstellern angegebenen Verbrauchs- und Effizienzwerte korrekt sind.

In den maßgeblichen EU-Rechtsakten (Richtlinie 2010/30/EU, Richtlinie 1999/94/EG und Verordnung (EG) Nr. 1222/2009) werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sicherzustellen, dass Produkte nur dann zum Kauf, zur Miete oder anderer Gebrauchsüberlassung angeboten, ausgestellt oder in Ausnahmefällen in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Anforderungen an die Verbrauchs- und Effizienzangaben den Vorgaben des EU-Rechts entsprechen.

Parallel zu diesen Vorgaben gilt seit dem 1. Januar 2010 unmittelbar und direkt die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung. Art. 15 Abs. 2 dieser Verordnung sieht vor, dass ihre Art. 16 bis 26 lediglich insoweit Anwendung finden, als es in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft keine speziellen Bestimmungen gibt, mit denen das selbe Ziel verfolgt wird. Dies gilt ebenso für das Energieverbrauchskennzeichnungsrecht.

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Marktüberwachung effizient und umfassend zu organisieren und hierzu geeignete Überwachungsinstrumente zu schaffen, wurde in den Bestimmungen der §§ 5 ff. EnVKG national umgesetzt und konkretisiert. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gewährleisten hiernach eine wirksame und effektive Marktüberwachung. Basis für die Marktüberwachung ist das Überwachungskonzept, das insbesondere

- die Erfassung und Auswertung verfügbarer Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten sowie Warenströmen und -angeboten sowie relevanten Wirtschaftsakteuren,
- die Aufstellung, regelmäßige Anpassung und Durchführung von Überwachungsprogrammen, mit denen die Produkte stichprobenartig und in dem erforderlichen Umfang überprüft werden, sowie die Erfassung und Bewertung dieser Programme und
- die regelmäßige, mindestens alle vier Jahre erfolgende Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des Konzeptes

umfasst.

### 3 Beteiligte am Marktgeschehen

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die am Marktgeschehen Beteiligten.

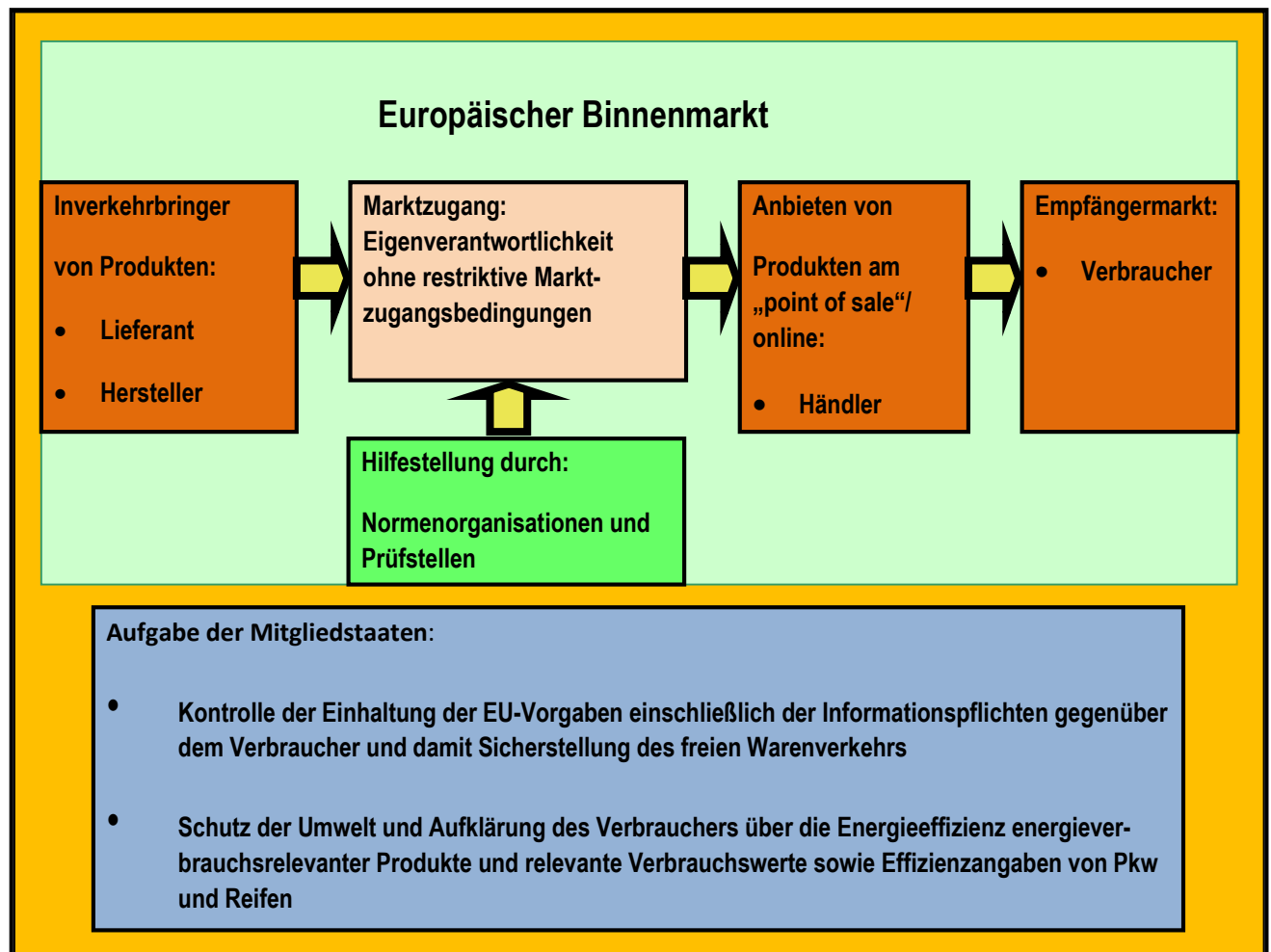


Abb.1: Überblick über das Marktgeschehen

Die maßgeblichen EU-Rechtsakte und das EnVKG als das nationale Umsetzungsgesetz richten sich nach Maßgabe der jeweiligen speziellen Regelung an folgende Wirtschaftsakteure als Normadressaten:

- **Hersteller**

Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

- **Bevollmächtigter**

Der Hersteller kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, in seinem Namen als Bevollmächtigter zu handeln. Der Bevollmächtigte muss im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sein und nimmt die Pflichten des Herstellers wahr.

- **Importeur**

Importeur ist eine im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein aus einem Drittstaat stammendes Produkt im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit in Verkehr bringt.

- **Lieferant**

Lieferant ist der Hersteller, dessen Bevollmächtigter oder der Importeur.

Gibt es keinen Lieferanten in diesem Sinne, so gilt als Lieferant jede natürliche oder juristische Person, die energieverbrauchsrelevante Produkte oder Reifen in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.

- **Händler**

Händler ist jede natürliche oder juristische Person, die ein energieverbrauchsrelevantes Produkt für Endkunden anbietet oder ausstellt, die mit Ausnahme des Lieferanten oder des Importeurs Reifen auf dem Markt bereitstellt oder die neue Kraftfahrzeuge anbietet oder ausstellt.

Lieferanten, Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure haben sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen, Etiketten, Datenblätter etc. dem Händler mitgeliefert bzw. bereitgestellt werden und die übermittelten Daten inhaltlich korrekt sind.

Weitere am Marktgeschehen Beteiligte sind:

- **Marktüberwachungsbehörden**

Die nationalen Marktüberwachungsbehörden wachen darüber, dass die vom Anwendungsbereich des EnVKG erfassten Produkte den Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung sowie weiteren Produktinformationen i.S.d. der EnVKV bzw. den unmittelbar und direkt geltenden delegierten Verordnungen der EU-Kommission, der Pkw-EnVKV sowie der Reifenverordnung (EG) Nr. 1222/2009 entsprechen.

- **Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS)**

Die DAkKS ist die zentrale Stelle in Deutschland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die die Kompetenz von Stellen bewertet und die Akkreditierung bei Erfüllung aller Voraussetzungen ausspricht.

- **Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen und sonstige in gleicher Weise kompetente Stellen**

Eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder sonstige in gleicher Weise kompetente Stelle (vgl. § 5 Abs. 4 und 5 EnVKG) ist eine Stelle, die bestimmte Produkthanforderungen im Auftrag der Marktaufsichtsbehörden überprüfen kann, sofern sie ihre Kompetenz nachweist. Die bevorzugte Form ist die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle, die über eine Akkreditierung nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verfügt. Werden andere Stellen oder Sachverständige herangezogen, obliegt die Prüfung der Kompetenz bzw. Eignung den zuständigen Behörden der Länder.

- **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**

Die BAM unterstützt die Marktüberwachungsbehörden im Bereich energieverbrauchsrelevante Produkte und nimmt zentrale Koordinierungsaufgaben wahr.

- **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)**

Das BMWi unterstützt die Marktüberwachungsbehörden im Bereich Pkw-EnVKV und Reifenverordnung (EG) Nr. 1222/2009 und vertritt die Bundesregierung in der Europäischen Union.

- **Zoll**

Die Zollbehörden wirken bei der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten nach Art. 27 – 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mit. Die Marktüberwachungsbehörden informieren die Zollbehörden über die Produktkategorien, bei denen der Verdacht einer Nicht-Konformität vorliegt, sowie über Erkennungsmerkmale zu nicht konformen Produkten. Die Zollbehörden leiten relevante Informationen an die Marktüberwachungsbehörden weiter (vgl. § 5 Abs. 2 EnVKG).

- **Wirtschaftsverbände**

Die Wirtschaftsverbände sind die Interessenvertretung von Unternehmen und zugleich wichtige Impulsgeber im Hinblick auf Produkthanforderungen.

- **Verbraucherverbände**

Die Verbraucherverbände sind die Interessenvertretung der Verbraucher und zugleich wichtige Impulsgeber im Hinblick auf Verbraucherprodukte.

- **Umweltschutzverbände**

Umweltschutzverbände sind wichtige Impulsgeber im Hinblick auf Umweltaanforderungen von Produkten.

- **Verbraucher/Benutzer**

Die Verbraucher/Benutzer beeinflussen durch ihr Verhalten das Marktgeschehen und sollen durch das Effizienzlabel einen Anreiz zum Kauf effizienter Produkte erhalten.

Verbände und Verbraucher geben Impulse für die Marktüberwachung und treten für fairen Wettbewerb ein.

## **4 Struktur und Aufgaben der zuständigen Behörden und Stellen**

### **4.1 Aufgaben des Bundes**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nimmt im Bereich der Marktüberwachung Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben wahr. Es vertritt die Bundesregierung gegenüber der EU, insbesondere bei:

- Rechtsetzungsvorhaben
- Verabschiedung von produktspezifischen delegierten EU-Rechtsakten
- Informationsweitergabe an EU und Mitgliedstaaten
- Unterstützung der Länder
- Wahrnehmung der Sitzungen der ADCO-Gruppen (vgl. Punkt 10) auf EU-Ebene gemeinsam mit dem jeweiligen Vertreter der Bundesländer und der BAM entsprechend dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG).

Fachlich eingebunden ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und bei gebäudebezogenen sowie verkehrsbezogenen Fragestellungen das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Das BMWi wird durch die BAM unterstützt. Zudem ist die BAM nach § 13 EnVKG als beauftragte Stelle benannt und damit zuständig für die Sammlung und Verteilung von Informationen. Somit unterstützt die BAM

- die Interessen der betroffenen Kreise (Industrie, Umweltverbände usw.) bei der Gestaltung der produktspezifischen Verordnungen (Entsendung eines Vertreters in das Konsultationsforum),
- die Wirtschaft, vor allem Kleinstunternehmen, kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Einhaltung des Gesetzes,



- die Behörden der Marktüberwachung (Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der EU in der ADCO, Geschäftsstelle im Bund-Länder-Ausschuss),
- Verbraucher und Unternehmen, in dem sie über Verstöße und deren Folgen, Rückrufe sowie Verkaufsverbote informiert.

Die BAM ist für den Bereich energieverbrauchsrelevante Produkte als beauftragte Stelle nach dem EnVKG der nationale Knotenpunkt für die Durchführung der amtlichen Meldeverfahren und nimmt die Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission wahr.

## 4.2 Aufgaben der Länder

In Deutschland sind die Länder für den Vollzug und die Auslegung des EnVKG zuständig. Marktüberwachung gehört zu den Kernaufgaben der Länderbehörden. Die Länder benennen Marktüberwachungsbehörden und statten diese in ausreichendem Umfang mit qualifiziertem Personal aus.

Daneben bildet der Bund-Länder-Ausschuss (vgl. Punkt 7) ein wichtiges Gremium zur Koordination übergreifender Fragen der Marktüberwachung.

Auf europäischer Ebene vertritt ein Bundesland die Länder in der jeweiligen ADCO-Gruppe in Zusammenarbeit mit dem Bund entsprechend dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG). Die Länder vertreten dabei ihre Interessen bei der Diskussion von Fragestellungen zu den europäischen Rechtsakten und zur Verwaltungszusammenarbeit.

### 4.2.1 Ressortzuständigkeiten in den Ländern

Die zuständigen obersten Landesbehörden haben die Koordination der Überwachung sowie die Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes sicherzustellen. Einen Überblick über die Ressortzuständigkeiten in den Ländern gibt Tabelle 1. In Tabelle 1 sind die Zuständigkeiten entsprechend der Kategorisierung im EnVKG für die Bereiche energieverbrauchsrelevante Produkte (EnVKV), Pkw (Pkw-EnVKV) und Reifen (Verordnung (EG) Nr. 1222/2009) getrennt dargestellt.

Bundesland	Bereich EnVKV	Bereich Pkw-EnVKV	Bereich Reifen
Baden-Württemberg	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Berlin	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Bundesland	Bereich EnVKV	Bereich Pkw-EnVKV	Bereich Reifen
Brandenburg	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Bremen	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Hamburg	Behörde für Umwelt und Energie	Behörde für Umwelt und Energie	Behörde für Umwelt und Energie
Hessen	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Wirtschaft, Innovationen, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Wirtschaft, Innovationen, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Wirtschaft, Innovationen, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Saarland	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Thüringen	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Tab.1: Übersicht über die zuständigen obersten Landesbehörden im Bereich EnVKV, Stand Februar 2018

## 4.2.2 Örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörden in den Ländern

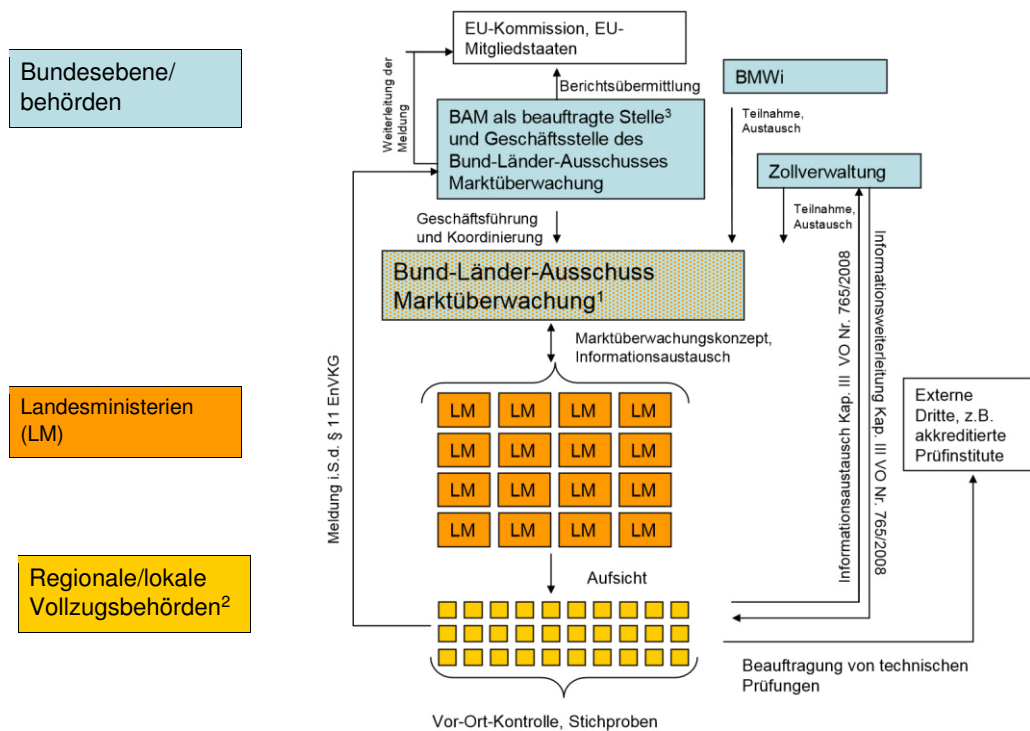
Eine Übersicht über die in den Ländern zur Marktüberwachung nach dem EnVKV örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden gibt die nachfolgende Tabelle 2. In Tabelle 2 sind die Zuständigkeiten entsprechend der Kategorisierung im EnVKV für die Bereiche energieverbrauchsrelevante Produkte (EnVKV), Pkw (Pkw-EnVKV) und Reifen (Verordnung (EG) Nr. 1222/2009) getrennt dargestellt.

Bundesland	Vollzug nach EnVKV	Vollzug nach Pkw-EnVKV	Reifen
Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Tübingen	Regierungspräsidium Tübingen	Regierungspräsidium Tübingen
Bayern	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung v. Schwaben	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung v. Schwaben	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung v. Schwaben
Berlin	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Bremen	Gewerbeaufsicht Bremen	Gewerbeaufsicht Bremen	Gewerbeaufsicht Bremen
Hamburg	Bezirksämter	Bezirksämter	Bezirksämter
Hessen	Hessische Eichdirektion	Hessische Eichdirektion	Hessische Eichdirektion
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Niedersachsen	Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ)	Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ)	Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ)
Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME)	Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME)	Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME)
Saarland	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Sachsen	Landkreise und kreisfreie Städte	Landkreise und kreisfreie Städte	Landkreise und kreisfreie Städte

Bundesland	Vollzug nach EnVKV	Vollzug nach Pkw-EnVKV	Reifen
Sachsen-Anhalt	Landesamt für Verbraucherschutz Fachbereich 5 Arbeitsschutz	Landeseichamt Sachsen-Anhalt	Landeseichamt Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt	Thüringer Landesverwaltungsamt	Thüringer Landesverwaltungsamt

Tab. 2: Zuständige Behörden in den Ländern zur Marktüberwachung nach EnVKG in Verbindung mit den Bestimmungen der EnVKV, Pkw-EnVKV und Reifen-Verordnung (EG) Nr. 1222/2009; Stand Februar 2018

### 4.3 Struktur der Marktüberwachung im Bereich des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts



<sup>1</sup> Seit Herbst 2010 für Ökodesign; seit Juni 2012 für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung (energieverbrauchsrelevante Produkte, Reifen, Pkw).

<sup>2</sup> Anzahl variiert je nach Bundesland – Landesvollzugsbehörden oder lokale Vollzugsbehörden.

<sup>3</sup> BAM ist die beauftragte Stelle für den Bereich Ökodesign und die energieverbrauchsrelevanten Produkte i.S.d. EnVKV, nicht für den Bereich Pkw und Reifen.

#### 4.4 Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und im EnVKG festgelegt.

Die Marktüberwachungsbehörden sind nach §§ 8-10 EnVKG u.a. befugt:

- anzuordnen, dass die notwendigen Informationen angebracht werden,
- anzuordnen, dass die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt oder die erforderlichen Auskünfte erteilt werden,
- anzuordnen, dass unentgeltlich Proben entnommen oder Muster zur Verfügung gestellt werden,
- anzuordnen, dass ein Produkt von einer akkreditierten Stelle oder einer in gleicher Weise kompetenten Stelle oder durch einen Sachverständigen mit entsprechender Eignung überprüft wird,
- für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum vorübergehend zu verbieten, dass ein Produkt angeboten oder ausgestellt wird,
- Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass unrichtige oder unvollständige Verbrauchskennzeichnungen oder Produktinformationen korrigiert werden (einschließlich Werbeinformationen, Kataloge und Internetangebote)
- Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst dann angeboten oder ausgestellt wird, wenn die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung und sonstige Produktinformationen erfüllt sind,
- bei Fortdauern eines Verstoßes
  - das Anbieten oder Ausstellen zu untersagen,
  - das Inverkehrbringen zu untersagen,
  - die Rücknahme oder den Rückruf eines Produkts anzuordnen oder diese Produkte sicherstellen,
  - die Inbetriebnahme zu untersagen.

Die Marktüberwachungsbehörden oder deren Beauftragte überprüfen in geeigneter Weise und in angemessenem Umfang anhand von Stichproben:

- die Anbringung des Labels,
- Vorhandensein, Vollständigkeit und Richtigkeit von Unterlagen,
- wenn dies angezeigt ist, die Beschaffenheit des Produkts.

Dazu verfügen sie über die notwendigen Betretungsrechte für Geschäftsräume oder -grundstücke, in denen oder auf denen Produkte im Sinne des EnVKG hergestellt werden, zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern oder angeboten oder ausgestellt werden. Für Prüfungen können gegenüber dem Hersteller oder dem jeweils betroffenen Wirtschaftsakteur die Kosten der Besichtigungen und Prüfungen geltend gemacht werden, wenn die Prüfung ergibt, dass die festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind. Die zuständige Behörden und deren Beauftragten können beim jeweils betroffenen Wirtschaftsakteur unentgeltlich Proben entnehmen und Muster verlangen.

Für das behördliche Handeln gelten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die im EnVKG festgelegten Verfahrensvorschriften, z. B. die Anhörung der betroffenen Wirtschaftsakteure nach § 9 Abs. 2 EnVKG. Weitere Pflichten der Behörden für das Verwaltungshandeln sind in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder festgelegt. Zudem gilt nach § 9 Abs. 3 EnVKG § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

#### **4.5 Beauftragung und Beleihung**

Die Marktüberwachungsbehörden können gem. § 5 Abs. 4 EnVKG Dritte bei der Aufgabenerfüllung einbinden. Dies kann durch Beauftragung zur Erfüllung nicht-hoheitlicher Aufgaben erfolgen, wie bspw. die Durchführung von Ladenbegehungen, technischen Produktprüfungen etc.

Daneben ermächtigt § 5 Abs. 5 EnVKG die Landesregierungen, bestimmte Stellen mittels Rechtsverordnung mit Marktüberwachungsaufgaben zu beleihen.

### **5 Strategische Ansätze der Marktüberwachung**

Die Marktüberwachungsbehörden verfolgen zwei strategische Ansätze zur Sicherung des fairen Wettbewerbs sowie der Einhaltung der Anforderungen des EnVKG und der maßgeblichen EU-Verordnungen:

- Überwachen und Ergreifen verwaltungsrechtlicher Maßnahmen (u.a. Anordnung einer technischen Produktprüfung, ultima ratio: Verbot des Inverkehrbringens)
- Informieren und Beraten: Wissen zielgruppen- und situationsgerecht anbieten

#### **5.1 Überwachung**

Grundsätzlich wird zwischen reaktiver Marktüberwachung und aktiver Marktüberwachung unterschieden. Die Marktüberwachungstätigkeit bezieht alle Wirtschaftsakteure mit ein und berücksichtigt insbesondere:

- Produktquellen (Hersteller, Lieferanten)
- Produktangebote (Handel)
- Produktinformationen (Werbeinformationen, Kataloge, Internetangebote).

Soweit Abweichungen auf Ebene des Produktes bestehen, setzen die Maßnahmen der Marktüberwachung möglichst bei den Produktquellen an. Sind Abweichungen auf der Ebene des Handels festzustellen, die auf eine höhere Handelsstufe zurückzuführen sind, soll entsprechend verfahren werden.

Um ein einheitliches Vorgehen und die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden zu organisieren, wird eine Handlungsanleitung zur Marktüberwachung, die speziell auf den Bereich EnVKG zugeschnitten ist, erarbeitet. Bis zur Fertigstellung kommt die Handlungsanleitung, die sich im Bereich des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG) (bzw. des alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes) bewährt hat, sinngemäß zur Anwendung.

### **5.1.1 Reaktive Marktüberwachung**

Nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Informationen oder Ersuchen zur Amtshilfe ermitteln die Marktüberwachungsbehörden den Sachverhalt und treffen die notwendigen Entscheidungen. Die Marktüberwachungsbehörden beteiligen insbesondere bei Verdacht auf systematische Abweichungen andere Marktüberwachungsstellen im Rahmen der Amts- oder Vollzugshilfe an ihren Ermittlungen und leiten ggf. übergreifende Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung ein.

### **5.1.2 Aktive Marktüberwachung**

Gem. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 führen die Marktüberwachungsbehörden Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang durch, um die Kennzeichnung und Angaben in sonstigen Produktinformationen anhand der Unterlagen oder, wenn dies angezeigt ist, durch physische Kontrollen und Laborprüfungen zu überprüfen (vgl. Punkt 4.4). Die Durchführung der aktiven Marktüberwachung erfolgt über eine Konzentration auf Schwerpunktthemen, bei der Wahrscheinlichkeit und Schweregrad möglicher Schutzzielverletzungen mit berücksichtigt werden. Kernziel dieses Ansatzes ist, die verfügbaren Ressourcen so einzusetzen, dass größtmögliche Wirkungen durch die Marktüberwachungstätigkeit erzielt und Verstöße gegen die in den Bestimmungen enthaltenen Schutzziele minimiert werden.

Zur Konkretisierung dieser allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entwickeln die Länder Marktüberwachungsprogramme zur Durchführung ihrer Kontrollen und stimmen diese zur Vermeidung von Doppelarbeit im Bund-Länder-Ausschuss ab. Damit können längerfristig Kernkompetenzen für die Überprüfung von bestimmten Produktsegmenten aufgebaut werden.

Die Marktüberwachungsprogramme werden jährlich aktualisiert. Den anderen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission werden die Programme durch das BMWi bzw. die BAM mitgeteilt. Der Öffentlichkeit werden die Programme mittels elektronischer Kommunikationsmittel durch die Länder bzw. das BMWi und die BAM mitgeteilt.

Eine Marktüberwachungsaktion umfasst die folgenden Prozessschritte:

- **Projektierung**

Zur Projektierung gehören die Grundlagenermittlungen (z.B. Warenströme), die Zieldefinition, die Planung der Probenahme (Anzahl, Ort, Umfang), Beteiligung von Projektpartnern und Bestimmungen der notwendigen Prüftiefe;

- **Probenahme bzw. Inspektion**

Die Probenahme beinhaltet die Entnahme der Produkte entsprechend der gesetzlich geregelten Befugnisse und der damit einhergehenden Beschaffung notwendiger Informationen (Handelskette, Hersteller, Importeur, Dokumente, Unterlagen, usw.). Die Inspektion umfasst die Begehung der Verkaufsstelle sowie die Sichtprüfung der Kennzeichnung und gegebenenfalls der Dokumentation;

- **Produktprüfung**

Die Prüfung der Produkte erfolgt durch Sichtprüfung, vertiefende Prüfung oder Laborprüfung. Die Prüftiefe sowie der Prüfumfang und der Ort der Prüfung werden im Rahmen der Projektierung unter Beachtung der Zieldefinition festgelegt;

- **Auswertung der Prüfergebnisse**

Die Auswertung der Prüfergebnisse enthält die Zusammenfassung der Ergebnisse, die Bewertung hinsichtlich übergreifender Mängel bzw. systembedingter Mängel (Qualität der benannten Stellen, Informationsdefizite, Import/Exportproblematik, usw.);

- **Konkrete Maßnahmen für den Einzelfall.**

## 5.2 Informieren und Beraten – Flankierende Maßnahmen

Das strategische Ziel „Informieren und Beraten: Wissen zielgruppen- und situationsgerecht anbieten“ wird als nicht bindende Ergänzung zu den unter 5.1 genannten Tätigkeiten von den Ländern verfolgt (Punkte „Sensibilisieren durch Überzeugen“ und „Kooperation mit am Marktgeschehen Beteiligten“). Hierunter können die folgenden Maßnahmen fallen:

- **Sensibilisieren durch Überzeugen:**

Durch professionelles Wissensmanagement sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird über Grundsätze, Erkenntnisse, Maßnahmen und Ziele des EnVKG und der europäischen Verordnungen informiert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Bewusstseins der Beteiligten am europäischen Binnenmarkt hinsichtlich der Marktzugangsvoraussetzungen geleistet sowie ein Transfer gewonnener Erkenntnisse ermöglicht.

- **Kooperation mit am Marktgeschehen Beteiligten**

Wo immer dies möglich und sinnvoll ist, wird durch Kooperation mit anderen Beteiligten am Marktgeschehen ein effizientes Vorgehen sichergestellt.



- **Information der Verbraucher**

Das BMWi informiert die Verbraucher über Energiesparmöglichkeiten im Haushalt und das EU-Effizienzlabel, z.B. durch die „Initiative EnergieEffizienz“ der Deutschen Energie Agentur GmbH (dena).

### 5.3 Informationsquellen

Folgende Informationsquellen werden bei der Marktüberwachung genutzt:

- Meldungen/Mitteilungen aus anderen Rechtsbereichen und anderen Mitgliedstaaten
- Mängelberichte/Mitteilungen von Marktüberwachungsbehörden und anderen Behörden, z.B. über ICSMS
- Marktkontrollen auf Messen und Ausstellungen, soweit vom Anwendungsbereich des EnVKG erfasst
- Hinweise von Bürgern und Wettbewerbern
- Hinweise von Wirtschafts-, Verbraucherschutz- und Umweltschutzverbänden
- Einschlägige Tests, z. B. von Stiftung Warentest und Öko-Test
- Informationen aus den Medien
- Mitteilungen der Zollbehörden
- Internet-Recherchen
- Einschlägige Datenbanken über Hersteller von Produkten
- Ergebnisse aus der Marktüberwachung im Bereich EVPG

## 6 Qualifizierung des Personals

Für die Durchführung der Marktüberwachung im Bereich des EnVKG ist technisch qualifiziertes Personal (z.B. Ingenieure) erforderlich. Das eingesetzte Personal wird in einer Einführungsfortbildung oder vergleichbaren Maßnahmen geschult. Im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen wird auf neue produktspezifische Verordnungen und praktische Fragestellungen sowie in den regelmäßigen Dienstbesprechungen auf aktuelle Fragestellungen eingegangen. Auf Initiative des Bund-Länder-Ausschusses können weitere Angebote zur Fortbildung des Personals, auch mit externen Partnern, gemacht werden.

## **7 Koordination der Marktüberwachung/organisatorische Maßnahmen**

Die obersten Landesbehörden für die Marktüberwachung stellen mit Unterstützung der BAM und des BMWi die Koordination der Überwachung sowie die Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes sicher und überprüfen und bewerten regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, die Funktionsweise der Überwachungstätigkeiten. Die Ergebnisse werden den anderen Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Um die Vollzugsaufgaben im Bereich EnVKG zu koordinieren, wurde analog zu den Beispielen in anderen Rechtsbereichen ein länderübergreifendes Arbeitsgremium, der sog. Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG/EnVKG eingerichtet. Zu den zentralen Aufgaben des Arbeitsgremiums gehören folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander,
- länderübergreifend abgestimmte Planung von Marktüberwachungsaktionen innerhalb Deutschlands,
- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Ländern,
- Zusammenwirken mit Industrie, Inverkehrbringern und Verbänden,
- Aufbau und Unterstützung geeigneter Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen den Ländern und dem Bund,
- Erarbeitung von einheitlichen Verfahren für die Marktüberwachung (Handlungsanleitungen; Checklisten),
- Fortschreibung des Konzepts für die Koordinierung der Marktüberwachung in Deutschland.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit trägt entscheidend dazu bei, dass Ressourcen optimal genutzt werden und Doppelarbeit vermieden wird.

Die länderübergreifende Koordination ist wesentliches Element einer wirksamen Marktüberwachung in der Bundesrepublik. Ziel ist es, ein abgestimmtes, einheitliches Vorgehen bei der Wahrnehmung der Marktüberwachungsaufgaben - insbesondere der Vollzugsaufgaben- zu gewährleisten. Gleichzeitig werden mittels länderübergreifender Abstimmung nicht unerhebliche Synergieeffekte genutzt.

## 8 Zusammenarbeit mit dem Zoll

Die Marktüberwachung kann ihre Aufgabe am effizientesten wahrnehmen, wenn sie das Inverkehrbringen nicht konformer Produkte bereits an der Quelle, also beim Hersteller, unterbindet. Mit zunehmender Globalisierung steigt aber auch die Zahl der Importprodukte, deren Hersteller ihren Sitz außerhalb der EU haben. Diese Produkte besitzen in vielen Bereichen zwischenzeitlich einen deutlich höheren Marktanteil als die in der EU hergestellten Produkte. Aus diesem Grund kommt der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden eine besondere Bedeutung zu. Zentrales Element dieser Kooperation ist die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden durch den Zoll, wenn Merkmale eines Importprodukts Grund zu der Annahme geben, dass dieses nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entspricht (Art. 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2008). Dazu wird der Zoll von den Marktüberwachungsbehörden mit den relevanten Informationen versorgt, um potenziell nicht konforme Produkte mit möglichst hoher Treffsicherheit zu identifizieren. Hierzu werden u.a. Risikoprofile erstellt, mit deren Hilfe die Zollbehörden energieverbrauchsrelevante Produkte aus Drittstaaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entsprechen, anhalten und eine Überprüfung durch die Marktüberwachung veranlassen können.

## 9 Austausch von Informationen unter den Marktüberwachungsbehörden

Für eine effiziente Marktüberwachung ist der Austausch von Informationen über laufende Untersuchungen, die Ergebnisse von Produktprüfungen sowie über die veranlassten und realisierten Maßnahmen notwendig. Diese Aufgabe nimmt auf Ebene der EU die ADCO wahr (vgl. Punkt 10), auf nationaler Ebene tauschen sich die Behörden untereinander möglichst auf elektronischem Wege aus.

Nach den Vorstellungen der EU-Kommission soll ICSMS künftig entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (System nach Artikel 23) von allen Mitgliedstaaten als Werkzeug in der Marktüberwachung eingesetzt werden. Sollte sich ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance)<sup>2</sup> auch für die Energieverbrauchskennzeichnung als einsetzbar erweisen, sollte auch dieses genutzt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass dieses sowohl für Kontrollen beim Händler als auch beim Hersteller nutzbar ist.

---

<sup>2</sup> ICSMS ist ein internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachungsbehörden, das von allen Ländern in Deutschland und derzeit von 11 Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz genutzt wird. Die Datenbank enthält in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teil Informationen über Produkte, die von Marktüberwachungsbehörden geprüft worden sind. Das System bietet die Möglichkeit, Informationen gezielt an zuständige Behörden weiterzuleiten sowie Vorgänge zu übergeben. Ein Steuerungsmodul ermöglicht die effiziente Bearbeitung von Schutzklauselmeldungen. Zur Information der Verbraucher und weiterer interessierter Kreise ist ein öffentlicher Teil integriert, in den Produktinformationen sowohl durch Lieferanten als auch durch Marktüberwachungsbehörden eingestellt werden können. Zugleich kann elektronisch mit den Marktüberwachungsbehörden Kontakt aufgenommen werden.

## **10 Koordinierung der Amtshilfe in Deutschland und Europa**

Obwohl durch die technische Harmonisierung ein Binnenmarkt mit freiem Warenverkehr über nationale Grenzen hinweg entstanden ist, erfolgt die Marktüberwachung auf einzelstaatlicher Grundlage. Daher ist es erforderlich, entsprechende Mechanismen der administrativen Kooperation zwischen den nationalen Behörden aufzubauen, um so die Effizienz der Marktüberwachung zu erhöhen und den Effekt unterschiedlicher Aufsichtspraktiken zu verringern. Dies wird zum Teil in der ADCO-Gruppe zur Richtlinie 2010/30/EU verwirklicht. Dieses Gremium tagt zweimal jährlich unter wechselndem Vorsitz je eines Mitgliedstaates. Deutschland wird durch das BMWi, die BAM und einen Delegierten der Länder vertreten, der vom Bund-Länder-Ausschuss bestimmt wird. Für die Marktüberwachung im Bereich Reifen nach der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 wurde ebenfalls eine ADCO-Gruppe eingerichtet.

Die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Kooperation ist seit dem 1.1.2010 auf europäischer Ebene verbindlich verankert. Nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 haben sich die Marktüberwachungsbehörden gegenseitig zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten, indem sie Informationen oder Unterlagen bereitstellen, geeignete Untersuchungen oder andere angemessene Maßnahmen durchführen und sich an Untersuchungen beteiligen, die in anderen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden. Der Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden und der EU-Kommission sowie den Behörden der anderen Mitgliedstaaten wird für den Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte durch die BAM koordiniert, für den Bereich Pkw und Reifen durch das BMWi.

## **11 Kooperation und Dialog insbesondere mit EU-Gremien, anderen ADCO-Gruppen, Prüfstellen, Umweltverbänden und Verbraucherschutzbehörden**

Die Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung sind in allen Rechtsbereichen gleich. Der Austausch von Informationen und der Dialog zwischen dem Arbeitsgremium der Länder im Bereich EnVKG mit Gremien aus anderen Rechtsbereichen (EVPG, ProdSG, Chemikalienrecht, Bauprodukte-Gesetz, Kraftfahrzeugrecht, EMV-Gesetz usw.) muss nachhaltig sichergestellt werden, nicht zuletzt um Synergien zu nutzen. Der Bund-Länder-Ausschuss setzt sich nachhaltig dafür ein, dass hierfür entsprechende Strukturen geschaffen werden.

## **12 Fortschreibung**

Die Fortschreibung des Marktüberwachungskonzepts wird nach einer angemessenen Zeitspanne, in der weitere praktische Erfahrungen und Kenntnisse bei der Marktüberwachung gesammelt wurden, im Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG/ EnVKG beraten.